

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Ein Beitrag zur bäuerlichen Landwirtschaft

von Bettina Hoffmann

Vor allem Fachkreise diskutieren um die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV). Um die Debatte aus diesen engen Zirkeln herauszuholen, will dieser Beitrag ein grundlegendes Verständnis für die Bedeutung der Agrarsozialpolitik, ihre Wirkung und ihre Gestaltungsmöglichkeiten vermitteln. Die agrarsoziale Sicherung ist für das Überleben gerade kleinerer Betriebe und einer bäuerlich organisierten Landwirtschaft wichtig. Es gilt daher, das eigenständige System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu erhalten und zukunftsfähig zu gestalten. Hierfür setzt sich die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB) ein. Im Anschluss an den einführenden Text findet sich ein Positionspapier, mit dem sich der Bundesarbeitskreis „Fragen des ländlichen Raums“ der KLJB in die aktuellen Diskussionen einmischt.

Ein Thema nicht nur für Fachleute

Ausgelöst durch die von der Bundesregierung Ende 1999 beschlossenen Kürzungen sowie einen kritischen Bericht des Bundesrechnungshofes (1) ist die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) in die fachöffentliche Diskussion geraten. Auf den ersten Blick scheint die Beschäftigung mit der Frage der LSV ein sehr spezielles und auch privates Thema zu sein, das außer die LandwirtInnen selbst niemanden interessiert. Ein genauerer Blick offenbart jedoch die Bedeutung der Agrarsozialpolitik für die deutsche Landwirtschaft. Gerade angesichts der aktuellen Diskussion um die gesellschaftlich erwünschte Ausgestaltung der Landwirtschaft lohnt sich dieser Blick auch für interessierte Laien.

Die Agrarsozialpolitik bietet Gestaltungsspielräume

Landwirtschaft ist eingebunden in ein Netz unterschiedlichster Direktzahlungen, Ausgleichszahlungen und Förderprogramme. Ein Großteil der Entscheidungsbefugnisse für deren Ausgestaltung liegt dabei in der Hand der Europäischen Union. Diese ist insbesondere zuständig für den Bereich der Preis- und Preisausgleichspolitik sowie für die sog. zweite Säule, die ländliche Entwicklung. Die Ausgaben des bundesdeutschen Haushalts beschränken sich im Wesentlichen auf den Bereich der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die gemeinsam von Bund und Ländern finanziert wird, sowie auf die Agrarsozialpolitik. National werden

für die Landwirtschaft Mittel in ähnlicher Größenordnung ausgegeben, wie die Bundesrepublik von der EU für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bezieht. Die Agrarsozialpolitik nimmt dabei rund 70 % der Bundesmittel in Anspruch (2).

Sozialpolitik unterliegt auch heute noch allein nationalem Recht. Damit ist die Agrarsozialpolitik der einzige Bereich der Landwirtschaftspolitik, in dem Deutschland unabhängig von Vorschriften und Regelungen der EU und der WTO schalten und walten kann. Alle anderen Instrumente hingegen unterliegen der Wettbewerbskontrolle der EU und den Argusaugen der WTO-Staaten. Sie werden sich in Zukunft immer stärker einer kritischen Überprüfung anhand der von diesen Institutionen gesetzten Ziele unterziehen müssen.

Angesichts der finanziellen Dimensionen und der gegebenen Spielräume ist die agrarsoziale Sicherung damit für die nationale Gestaltung der Landwirtschaft nicht unerheblich. In der Agrarsozialpolitik geht es ausdrücklich um die soziale Situation auf den Höfen. Daher kann die Agrarsozialpolitik andere Maßstäbe an die Mittelvergabe stellen als es andere Programme tun. Hier stehen nicht Wettbewerbsfähigkeit, Betriebsgröße oder Produktivität im Mittelpunkt des Interesses. Dadurch bietet die landwirtschaftliche Sozialversicherung die Möglichkeit, einer Vielzahl von unterschiedlichen Betrieben das Überleben zu erleichtern. Gerade kleine, liquiditätsschwache Betriebe, die aber beispielsweise für die Pflege der Kulturlandschaft wichtig sind und helfen, eine flächendeckende

Tab. 1: Öffentliche Hilfen im Sektor Landwirtschaft (1)	
Maßnahme	2000 Soll in Mrd. DM (2)
Finanzhilfen Bund und Länder zusammen (3) Darunter:	7,3
- Gemeinschaftsaufgabe (4)	2,2
- Gasölverbilligung	0,8
- Unfallversicherung	0,5
Sonstige Bundesmittel im Rahmen der Agrarsozialpolitik (5) Davon:	6,2
- Alterssicherung (6)	4,1
- Krankenversicherung	2,1
Steuermindereinnahmen (3)	1,2
Hilfen von Bund und Ländern insgesamt Darunter: Bundesanteil	14,7 10,2
EU-Finanzmittel im Agrarbereich für Deutschland (7)	12,6

1 Einschließlich Forstwirtschaft u. Fischerei.

2 Einzelplan 10.

3 Subventionen im Sinne des Subventionsberichtes.

4 Ohne Ausgaben für den Küstenschutz, Dorferneuerung; Ausgaben für Wasserwirtschaft zu 50%. Einschließlich Sonderrahmenplan.

5 Unfallversicherung, Landabgaberechte und Produktionsaufgaberechte sind bereits in den Finanzhilfen nachgewiesen.

6 Alterssicherung, Zusatzaltersversorgung.

7 Ausgaben der EAGFL-Abteilungen Garantie und Ausrichtung.

Landwirtschaft zu sichern, können im Schadensfalle mit dieser Versicherung vor dem Ruin bewahrt werden. Der Agrarsozialpolitik kommt somit eine ausgleichende Aufgabe im Gesamtbild der Förderinstrumente zu.

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung ist ein wichtiges sozialpolitisches und agrarstrukturelles Instrument. Sie gehört zu den bedeutenden Errungenschaften deutscher Agrarpolitik. Sie kann nicht losgelöst vom restlichen agrarpolitischen Instrumentarium gesehen werden und setzt selbst agrarstrukturelle Akzente. Betriebsgröße, natürliche Gegebenheiten und die Förderpolitik bestimmen das Betriebseinkommen – und damit die soziale Lage der landwirtschaftlichen Betriebe – entscheidend mit. Entsprechend ist die staatliche Unterstützung der agrarsozialen Sicherung immer auch als ausgleichendes politisches Instrument von der Politik genutzt worden: 1984 diente sie beispielsweise dazu, die Kompensation restriktiver EG-Beschlüsse zu ergänzen. Während ein Ausgleich über die Umsatzsteuer überwiegend den umsatzstarken Betrieben zugute kam, zielte der Beitragszuschuss in der Landwirtschaftlichen Altershilfe auf die kleineren und mittleren Betriebe (3).

1999 stellten Regierungskoalition und CDU/CSU-Bundestagsfraktion übereinstimmend fest, dass sich das Sondersystem der agrarsozialen Sicherung „zur wichtigsten Säule der nationalen Agrarpolitik“ entwickelt hat (4). Außerhalb von Experten-

kreisen wird dieses Instrument jedoch wenig beachtet.

Die Anfänge der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Um die Diskussionen um die landwirtschaftliche Sozialversicherung zu verstehen, lohnt sich ein Blick zurück in ihre Entstehungsgeschichte: Ende des 19. Jahrhunderts wurden erste Unfallversicherungssysteme errichtet, die 1939 in ein Gesetz zur Unfallversicherung der Landwirte mündete. Eine umfassendere soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Ehegatten wurde in der Bundesrepublik Deutschland spät eingeführt, dann aber – v. a. in den ‚fetten‘ 60er und 70er Jahren – rasch auf- und ausgebaut. 1957 kam die Altershilfe, 1972 die Krankenkasse für Landwirte hinzu.

Ausschlaggebend für das Einbeziehen der selbstständigen LandwirtInnen in die Sozialversicherung waren die Arbeitssituation und soziale Lage der Landwirtschaft. Krankheits-, Unfall- oder Todesfall führen oft zu nicht auszugleichenden Schäden. Landwirtschaft wird überwiegend in Familienbetrieben, d. h. mit wenigen Angestellten betrieben. Bauern und Bäuerinnen sind sowohl planend als auch ausführend tätig. Ihr Ausfall ist kaum durch die anderen Arbeitskräfte (sofern überhaupt vorhanden) auszugleichen. Die auszuführenden Arbeiten sind zudem stark abhängig von Jahreszeiten und Wetter und können daher – ebenso wie das Füttern der Tiere – nicht verschoben werden.

Oft ist ein Großteil des Jahreseinkommens von bestimmten Arbeiten zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt abhängig. Können diese nicht zeitgerecht ausgeführt werden, kommt es zu entsprechend hohen Gewinneinbußen.

Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft ist dabei oft so schlecht, dass Einkommenseinbußen nicht aus Rücklagen wettgemacht werden können. Die Gewinne kleiner und mittlerer Haupterwerbsbetriebe lagen 1999/2000 z. T. deutlich unter 60.000 DM. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus dem Gewinn (bei Einzelunternehmen) die Privatentnahmen des Unternehmers (Lebenshaltung, Sozialversicherung, private Vermögensbildung, private Steuern) und die Eigenkapitalbildung des Unternehmens (Nettoinvestitionen, Tilgung von Fremdkapital) finanziert werden. Rund die Hälfte der Haupterwerbsbetriebe ist derzeit nicht in der Lage Eigenkapital zu bilden (5).

Das System der sozialen Absicherung – prinzipiell für abhängig Beschäftigte entwickelt – bezog daher wegen der besonderen Bedingungen in der Landwirtschaft diese Gruppe Selbständiger mit ein. Dies war allerdings nicht einmalig. 1953 wurden auch die Handwerker in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Aufgrund der ganz besonderen Situation in der Landwirtschaft wurde jedoch ein eigenständiges Versicherungssystem für die selbständigen LandwirtInnen eingeführt.

Die Besonderheiten der Landwirtschaft

Bis zur Einführung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung lag die Absicherung der LandwirtInnen allein in der Hand der Familie. Besonders deutlich war dies im Bereich der Altersversorgung. LandwirtInnen, die aus dem Berufsleben ausschieden, bekamen (und bekommen noch heute) ein sogenanntes Altenteil vom Hofnachfolger. D. h. sie durften auf dem Hof wohnen und erhielten die zum Lebensunterhalt notwendigen Naturalien. Mit den sich allgemein ändernden Lebensumständen entstand jedoch ein Bedarf an darüber hinaus gehenden finanziellen Mitteln. Daher wurde die landwirtschaftliche Altershilfe geschaffen. Im Gegensatz zur Vollrente der ArbeitnehmerInnen hatte sie lediglich den Charakter eines Bargeldzuschusses und unterschied sich dadurch wesentlich von anderen Altersrenten. Beiträge und Leistungen haben sich seit 1957 erhöht und das System wurde einige Male reformiert; die Alterssicherung der Landwirte hat den Charakter einer Teilsicherung jedoch immer beibehalten.

Da Bauern und Bäuerinnen überwiegend selbständige Unternehmen führen, bedeuten Krankheit, Unfall oder Todesfall eine Existenzbedrohung für den Betrieb. Die notwendige Unterstützung kann daher nicht in einer Lohnfortzahlung liegen, sondern muss die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes ermöglichen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied in der Leistungsgestaltung liegt deshalb in der Bereitstellung von Betriebs- und Haushaltshilfen. Das eigenständige System ermöglicht also die Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Landwirtschaft.

Die Gründe für ein eigenständiges System der Sozialversicherung für die Landwirtschaft liegen aber auch darin, dass es von Beginn an mit agrarstrukturellen Zielsetzungen verknüpft wurde. So sollte z. B. die Bedingung, dass der Hof an den Nachfolger abgegeben sein muss um Altersgeld beziehen zu können, den Strukturwandel beschleunigen. Bis dahin war es nämlich weithin Praxis, dass der Hof meist erst mit dem Tod des Betriebsinhabers auf den Hofnachfolger überging. Dies war sowohl einzelbetrieblich als auch agrarpolitisch unbefriedigend.

Auch heute wird über die Hofabgabeklausel diskutiert. Zwar ist ihr Ziel unumstritten: die Betriebe sollen rechtzeitig an Hofnachfolger übergeben werden, damit diese Weichenstellungen für die Weiterentwicklung des Betriebes vornehmen können. Da sich jedoch immer weniger Auszubildende zum Landwirt ausbilden lassen, wird eine Hofabgabe an eine weiterführende Generation zunehmend schwieriger. Zwar gibt es auch andere Möglichkeiten, um die Voraussetzung der Hofabgabe für den Altersgeldanspruch zu erfüllen, doch sind diese meist mit Schwierigkeiten und Nachteilen gegenüber der Vererbung und Verpachtung verbunden. Auf der Suche nach einer geeigneten Lösung müssen beide Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Der Strukturwandel macht's schwer

Derzeit wird auf zwei Ebenen über die Agrarsoziale Sicherung diskutiert. Sowohl die eigene Berufsgruppe als auch Teile der außerlandwirtschaftlichen Gesellschaft sind mit der gegenwärtigen Situation nicht zufrieden.

Bedingt durch den anhaltenden Strukturwandel sinkt die Zahl der BeitragszahlerInnen, während die LeistungsempfängerInnen immer mehr werden; zudem wurden Leistungen ausgeweitet. Dadurch steigen die Beitragssätze; bei gleichzeitig sinkenden öffentlichen Zuschüssen sind die Renten

jedoch insgesamt oftmals sehr gering und lassen bei den Versicherten die Frage aufkommen, ob ein eigenständiges Sozialversicherungssystem notwendig und sinnvoll ist.

Dabei wird oft übersehen, welche Vorteile die Berücksichtigung der speziellen landwirtschaftlichen Gegebenheit innerhalb eines eigenständigen Systems gegenüber einer Einbeziehung in die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung oder gegenüber einer privaten Absicherung bietet.

Absolut gesehen steigen die öffentlichen Ausgaben für die landwirtschaftliche Sozialversicherung in nicht unbeträchtlichem Maße an. Die vorhandenen Organisationsstrukturen lassen dabei kaum Einfluss von Seiten der Zuschussgeber zu. Die Vielzahl der Träger bei ständig abnehmenden Versicherungszahlen erscheint zudem immer weniger zeitgemäß. Von Staatssekretär Wille aus dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft war zu hören, dass über eine Änderung des Systems nachgedacht werden müsse, wenn nicht mehr gewährleistet sei, dass ausreichend Geldmittel zur mittel- und langfristigen Aufrechterhaltung der Alterssicherung sowie der landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stünden. Es stelle sich die Frage ob und wie lange das agrarsoziale Sicherungssystem bei anhaltendem und sich möglicherweise verschärfendem Strukturwandel in Zukunft noch trage (6).

Die aktuelle Situation

Derzeit gibt es je 17 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Alterskassen sowie Kranken- und Pflegekassen. Diese bilden jeweils eng verzahnte Verwaltungsgemeinschaften, die unter einem gemeinsamen Dach bei den Berufsgenossenschaften eingerichtet sind und gemeinsame Geschäftsführer haben. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen legen sie Beiträge und Leistungsumfang fest. Die Verteilung über das Bundesgebiet ist historisch bedingt sehr unterschiedlich.

Hinzu kommen die zumeist von den regionalen Bauernverbänden geführten Beratungsstellen für die LandwirtInnen sowie die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen. In diesen sind die LSV-Träger Mitglieder. Ihre wesentlichen Aufgaben bestehen darin, die LSV-Träger bei der Durchführung ihrer durch Gesetz und Satzung festgelegten Aufgaben durch Beratung und Auskunft zu unterstützen, für eine einheitliche Rechtsan-

wendung zu sorgen und an der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten mitzuwirken.

Der Bundesrechnungshof hat diese aufwändige Organisationsstruktur kritisiert. Der Bund finanziert die landwirtschaftliche Sozialversicherung zu einem Großteil mit, die Träger der Sozialversicherung unterstehen jedoch in den meisten Fällen der Landesaufsicht (sofern sich der Zuständigkeitsbereich nicht auf mehr als drei Bundesländer erstreckt). Die Spitzenverbände können die ihnen zugedachte Aufgabe – für eine einheitliche Rechtsumsetzung zu sorgen – nicht leisten. Hier wurden allerdings vor der parlamentarischen Sommerpause 2001 mit einer Organisationsstrukturreform einige Verbesserungen erzielt (z. B. soll eine Reduzierung auf neun LSV-Träger angestrebt werden; Haushaltspläne werden genehmigungspflichtig durch den Bund; ein gemeinsames Rechenzentrum wird eingeführt werden).

Alterssicherung

Im Bereich der Alterssicherung der Landwirte (AdL) werden für alle Versicherten gleiche Einheitsbeiträge erhoben. Diese sind also zunächst von Betriebsstruktur, Einkommen etc. unabhängig und bemessen sich allein nach der Beitrags-Leistungsrelation in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das in der landwirtschaftlichen Alterskasse etwas geringere Leistungsspektrum wird durch einen entsprechenden Abschlag berücksichtigt. Ein sozialer Ausgleich findet statt, indem für Landwirte mit geringem Einkommen Beitragszuschüsse vom Bund gezahlt werden. Dieser hat außerdem eine Defizithaftung übernommen. Hierfür war die agrarpolitisch gewollte Bedingung – den Hof abgegeben zu haben um Leistungen beziehen zu können – entscheidend. Die Defizithaftung sowie die Bindung an die Gesetzliche Rentenversicherung dienen der Vermeidung von Nachteilen durch den starken Strukturwandel und haben den Charakter einer Mindestsicherung. Mittlerweile ist der Anteil der Bundesmittel an den Gesamteinnahmen der AdL auf über 70 % angestiegen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) sind der Unternehmer ab einer gewissen Mindestgröße, mitarbeitende Familienangehörige ab 15 Jahre sowie Bezieher von Renten aus der AdL versicherungspflichtig. Zum Ausgleich für den Strukturwandel finanziert der Bund die Aufwendungen für Altenteiler, die nicht aus deren Beiträgen gedeckt werden können. Die Leistungen

stimmen weitgehend überein mit denen der übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen. Der Bundesanteil an den Gesamtausgaben der LKV liegt bei über 50%.

Unfallversicherung

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) ist der Bundeszuschuss nicht gesetzlich abgesichert. Er wird alljährlich in Abhängigkeit von der Kassenlage festgesetzt. Deshalb sind die Auswirkungen des Strukturwandels auf den einzelnen Betrieb hier am größten. Die Kosten für die zu tragenden Leistungen verteilen sich auf immer weniger Betriebe. Der Bauernverband hat daher eine Übernahme der sog. „Alten Last“ durch den Bund gefordert, um einen Neuanfang in der Unfallversicherung zu ermöglichen. Kosten für neu entstehende Schadensfälle sollen mittels Kapitalisierungsrechnungen auf die wirtschaftenden Betriebe umgelegt werden. Der Bund prüft derzeit die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen.

Unabhängig von diesem Ergebnis muss das derzeitige Beitragssystem unter die Lupe genommen werden. Unterschiedliche Beitragsbemessungsgrundlagen in den einzelnen Berufsgenossenschaften führen teilweise zu sehr unterschiedlichen Beiträgen für ähnliche Betriebe. Sie spiegeln jedoch die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Strukturen wider an denen sie sich orientieren. Die wirtschaftliche Situation schwankt vermutlich recht stark zwischen den einzelnen Trägern. Genaue Daten sind hier kaum vorhanden. Insgesamt ist der Reformbedarf im Bereich der LUV am höchsten.

Staatliche Verpflichtungen

Aufgrund des im Vergleich zur Gesamtwirtschaft überdurchschnittlich hohen Strukturwandels und der schlechten Einkommenssituation in der Landwirtschaft wird das agrarsoziale System der Landwirtschaft seit 1961 mit staatlichen Zuschüssen unterstützt. Dort wo der Gesetzgeber ein Pflichtversicherungssystem errichtet, trifft ihn auch eine Einstandspflicht, d. h. er muss das Funktionieren dieses Systems gewährleisten. Dies stellte Maydell 1988 in einem vom BML in Auftrag gegebenen Gutachten fest. Heute stellt sich die Frage, wo die Grenze dieser Einstandspflicht liegt. Denn, so stellt Maydell weiter fest: „die Inanspruchnahme der in den Bundesmitteln zum Ausdruck kommenden außerlandwirtschaftlichen Solidarität setzt die Ausschöpfung der den Versicherten zumutbaren Belastungsgrenzen voraus“ (7). Die Herausforderung für die Sicherung des landwirtschaftlichen

Sozialversicherungssystems liegt also darin, das passende Gleichgewicht zu finden zwischen inner- und außerlandwirtschaftlicher Solidarität.

Aus Sicht der Katholischen Landjugendbewegung und anderer Mitgliedsorganisationen im Agrar-Bündnis geht es daher für die Zukunft darum, nicht bei einer Reform der Organisationsstrukturen stehen zu bleiben. Es gilt, die große Bedeutung, die das eigenständige System der agrarsozialen Sicherung für die Landwirtschaft und damit für die ländlichen Räume insgesamt hat, innerhalb der Landwirtschaft und darüber hinaus deutlich zu machen. Inhaltliche Reformen sind notwendig, die es ermöglichen, das oben genannte Gleichgewicht zu halten. Dass die landwirtschaftliche Sozialversicherung reformfähig ist, hat sie 1995 eindrucksvoll mit der Einführung der sog. ‚Bäuerinnenrente‘ bewiesen. Diese stellt eine eigenständige Altersabsicherung der unternehmerisch mitarbeitenden Ehepartner, i. d. R. der Frauen, sicher. Gleichzeitig wurde die Einbindung der gänzlich anderen Strukturen Ostdeutschlands ermöglicht. Die landwirtschaftliche Alterssicherung hat damit eine Vorbildfunktion für die Gesetzliche Rentenversicherung. Sie hat gezeigt, dass sie in der Lage ist, sich verändernden Voraussetzungen anzupassen.

Agrarsoziale Sicherung als Beitrag zur Agrarwende

Die Förderung der Landwirtschaft darf sich nicht alleine an Betriebsgröße und Wettbewerbsfähigkeit bemessen. Die Berücksichtigung unterschiedlichster Betriebsformen und -größen, Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben ist eine Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft insgesamt. Nur eine vielfältige Landwirtschaft kann die vielfältigen Ansprüche, die an sie gestellt werden, erfüllen und bietet jungen Menschen situationsgerechte Zukunftsperspektiven.

In diesem Sinne kann auch die Agrarsoziale Sicherung einen Beitrag zur sog. Agrarwende leisten. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommenssituationen und Lebenswirklichkeiten auf den Höfen ist gefragt. Die Ausgestaltung der LSV muss entsprechend erfolgen und sich notwendigen Entwicklungen anpassen.

Hier ist die Solidarität innerhalb der Landwirtschaft selbst gefragt. Ein Ruf nach Privatisierung, insbesondere der Unfallversicherung, wie er zunächst von Seiten des Bauernverbandes laut wurde, ist nicht angesagt. Eine Privatisierung hilft in der Regel den großen und leistungsstarken Betrieben, während kleinere, weniger liquide Betriebe

be sowie ältere und gesundheitlich angeschlagene Menschen unter die Räder geraten. Die Solidarität innerhalb der Landwirtschaft bliebe dabei auf der Strecke. Zum Glück sind diese Rufe nach einigem Nachdenken kaum mehr zu hören. Aber Anpassungen im System erzeugen immer „Gewinner“ und „Verlierer“. Dies gilt es zu akzeptieren, sofern die Anpassungen dem Erhalt der außerlandwirtschaftlichen Solidarität dient.

Außerlandwirtschaftliche Solidarität ist gefragt, weil die Verbesserung der sozialen Lage auf den Höfen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Das Instrument der sozialen Sicherung und strukturellen Steuerung ist ohne die Bereitschaft der außerlandwirtschaftlichen Bevölkerung, dieses mitzufinanzieren, nicht aufrecht zu erhalten.

Es gilt das passende Gleichgewicht zu finden zwischen Eigenverantwortung und Solidarität. Im Bezug auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung gilt das sowohl für das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Gesamtgesellschaft als auch für den einzelnen Landwirt und der Versichertengemeinschaft.

Anmerkungen

- 1 Bundesrechnungshof: Bericht gemäß §99 BHO zur Neugestaltung der Organisationsstruktur in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung 1999
- 2 vgl. Agrarbericht 2001, S. 32, Übersicht 9
- 3 vgl. Peter Mehl in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 3/99, S. 251
- 4 Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ronsöhr, Deß, Bleser u. a. und der Fraktion der CDU/CSU. Bundestagsdrucksache 14/1186 vom 07.07.1999, S. 1 und 2
- 5 Agrarbericht 2001, S. 22
- 6 Peter Mehl auf einer Tagung der Kampagne zur sozialrechtlichen Gleichstellung der Bäuerin am 30. Januar 2001 in Stuttgart
- 7 Maydell, B. Baron von und Boecken, W.: Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialrechts, Schriftenreihe des BML, Angewandte Wissenschaft, H. 352, Münster-Hiltrup 1988, S. 336)

Autorin

Bettina Hoffmann, Agrarreferentin bei der Katholischen Landjugendbewegung
Drachenfelsstr. 23, 53604 Bad Honnef-Rhöndorf
Tel.: 0 22 24/94 65 -26, E-Mail: b.hoffmann@kljb.org

Solidarität und Eigenverantwortung

Anforderungen an die landwirtschaftliche Sozialversicherung der Zukunft

Positionspapier des KLJB-Bundesarbeitskreises „Fragen des ländlichen Raums“

Ausgelöst durch die Ende 1999 beschlossenen Kürzungen in der landwirtschaftlichen Alterskasse und durch den Bericht des Bundesrechnungshofes ist die landwirtschaftliche Sozialversicherung in die Diskussion geraten. Gefragt wird, ob das eigenständige landwirtschaftliche System Zukunft hat oder ob Privatisierung oder Überführung in die gesetzliche Sozialversicherung realistische und wünschenswerte Alternativen darstellen.

Angesichts der aktuellen Diskussion um eine Agrarwende und damit verbunden um eine veränderte Förderung der Landwirtschaft weisen wir darauf hin, dass der derzeitige Stand der sozialen Sicherung in der Landwirtschaft zu den bedeuten-

den Errungenschaften unserer Agrarpolitik gehört und erhalten werden muss.

Ziel einer landwirtschaftlichen Sozialversicherung muss aus Sicht der KLJB eine breite soziale Absicherung zu finanziell tragbaren Beiträgen für die LandwirtInnen sein. Dabei ist die Beibehaltung des Solidarprinzips für uns unabdingbar, da Landwirtschaft aus unserer Sicht nur dann eine Zukunft hat, wenn die LandwirtInnen auch weiterhin gegenseitig für einander einstehen. Diese innerlandwirtschaftliche Solidarität ist Voraussetzung dafür, auch bei der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung Unterstützung zu finden.